

1001 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufzeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. September 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Oberursel (Taunus) aus Anlaß des „Oberurseler Herbsttreibens“ am Sonntag, dem 11. Oktober 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgenden Bereich freigegeben:

Die Innenstadt innerhalb des durch den Straßenzug Füllerstraße, Altkönigstraße, Im Portugall, Hohemarkstraße, Berliner Straße, Nassauer Straße, Lindenstraße, Oberhöchstädter Straße begrenzten Bereiches sowie die Straße An den Drei Hasen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1998 in Kraft.

Darmstadt, 14. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1998 S. 3096

1002

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser für die Teilbereiche „EKVO-Laboratorium und EKVO-Überwachungsstelle“**Änderung des Firmennamens**

Die EKVO-Untersuchungsstelle der Hoechst AG, Abteilung Umweltschutz, Brüningsstraße 50, 65929 Frankfurt am Main, hat sich umbenannt in

InfraServ GmbH & Co. Höchst KG
Umwelt/Sicherheit
Industriepark Höchst D787
65926 Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 23. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden

IV/Wi/42.4 — 79 f 12/03 — (170) — IH
StAnz. 40/1998 S. 3096

1003

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser für die Teilbereiche „EKVO-Laboratorium und EKVO-Überwachungsstelle“**Änderung des Firmennamens**

Die EKVO-Untersuchungsstellen der Firma Hoechst AG, Werk Cassella und Firma Hoechst AG, Werk Offenbach (Teilbereiche EKVO-Labor und Überwachungsstelle) existieren zusammengeführt unter dem neuen Namen

Clariant GmbH
Werk Cassella-Offenbach
Hanauer Landstraße 526
60386 Frankfurt am Main
weiter.

Wiesbaden, 23. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt
Wiesbaden

IV/Wi/42.4 — 79 f 12/01 — (109) — C
StAnz. 40/1998 S. 3096

1004

Genehmigung der Jugendstiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom September 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Jugendstiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 21. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (12) 412

StAnz. 40/1998 S. 3096

1005

Aufhebung der „Quanz'sche Familienstiftung“, Sitz Bad Orb

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), in Verbindung mit § 87 BGB habe ich am 21. September 1998 die „Quanz'sche Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Orb aufgehoben.

Darmstadt, 21. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04/11 — (5) 18

StAnz. 40/1998 S. 3096

1006

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wirtswiesen bei Lich“ vom 16. September 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen, Weiden, Still- und Fließgewässer östlich von Lich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

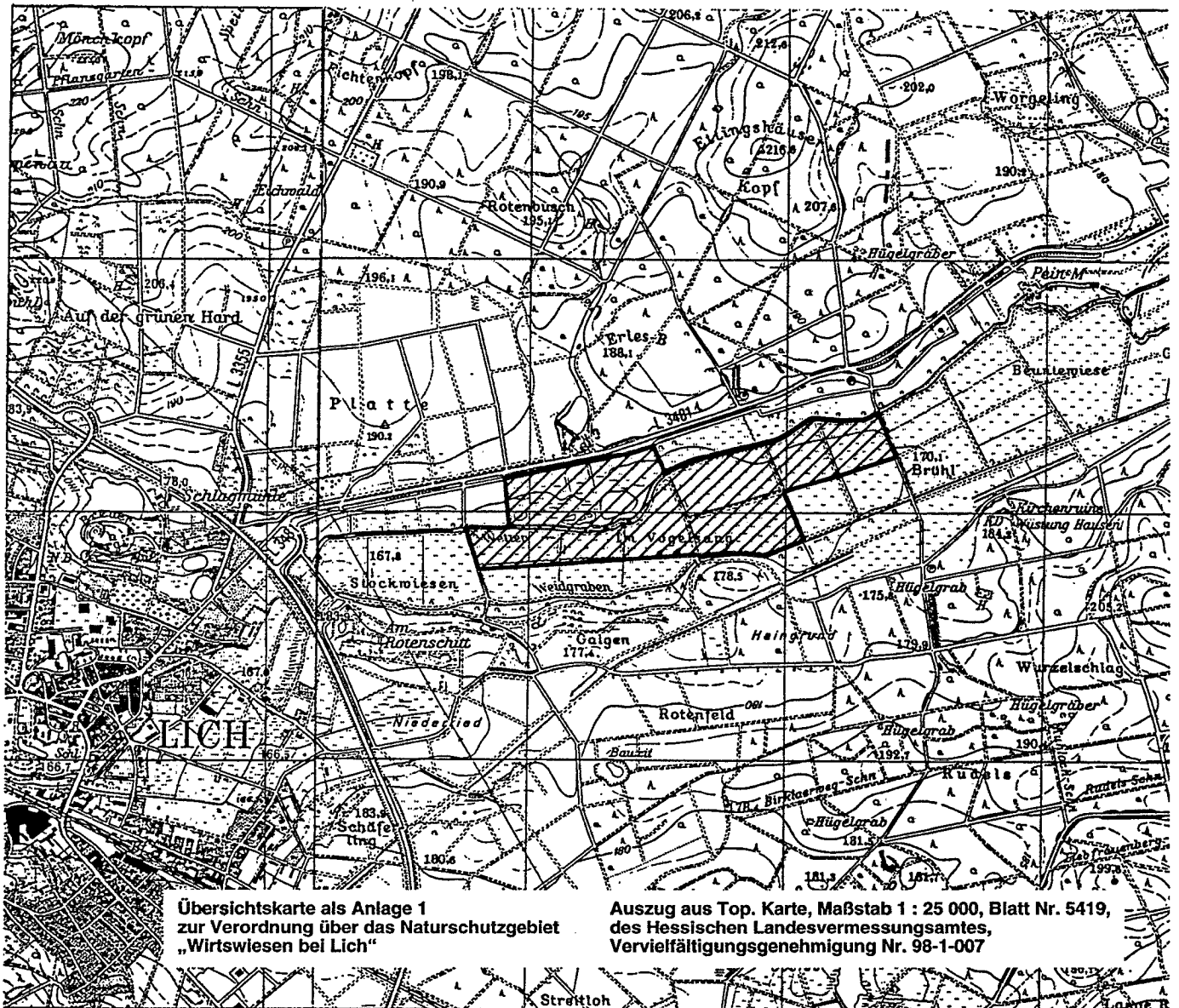
(2) Das Naturschutzgebiet „Wirtswiesen bei Lich“ besteht aus Flächen der Fluren 14 und 15 der Gemarkung Lich der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 56,17 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein für die mittlere Aue der Wetter einzigartiges Mosaik vielgestaltiger, einander ergänzender Biotopelemente als Brut-, Nahrungs-, Rast-, Mauser-, Überwintungs- und Trittsteinareal einer Vielzahl gefährdeter, an offenes Grünland sowie an Wasser und Feuchtländ gebundener, störungsempfindlicher Vogelarten zu erhalten und durch eine naturschonende extensive landwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern.

Der Schutz gilt ferner den Stillgewässerbiozönosen und dem artreichen Auengrünland mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wirtswiesen bei Lich“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5419, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98-1-007

§ 3

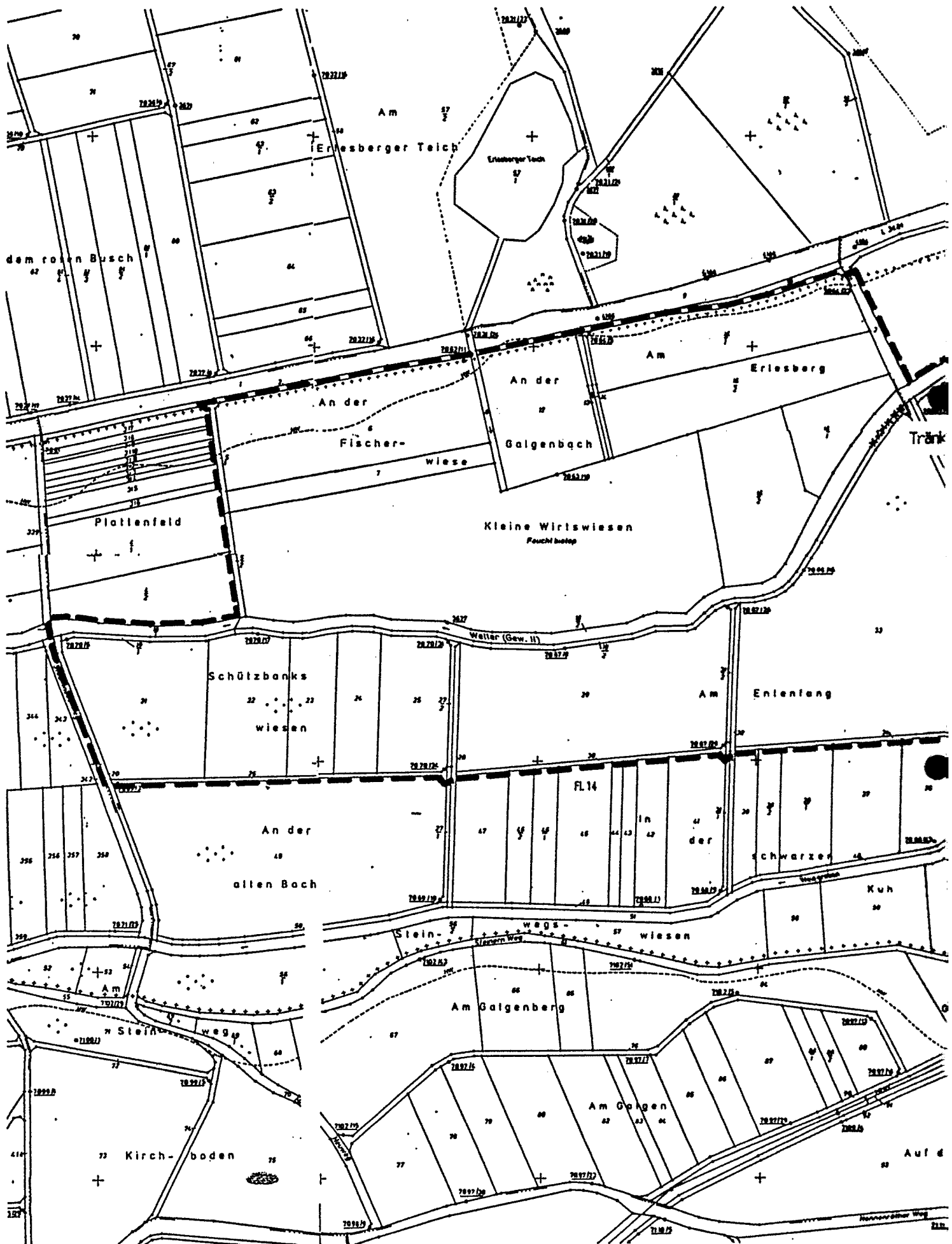
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

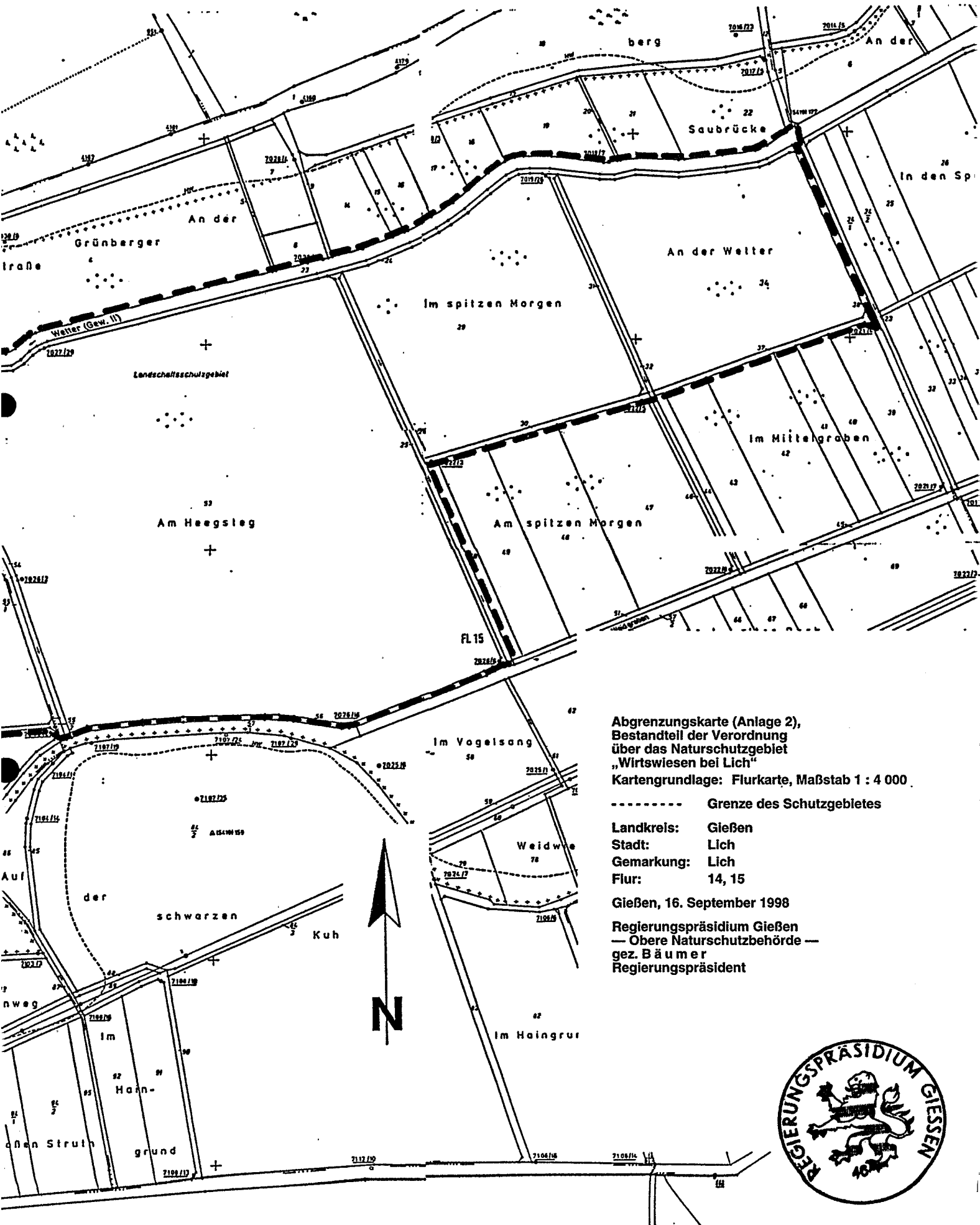
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunru-

higen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet — einschließlich der Wege — zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
11. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland nach dem 20. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Grünland vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;

(Fortsetzung siehe Seite 3100)





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Wirtswiesen bei Lich“
 Kartengrundlage: Flurkarte, Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
 Stadt: Lich
 Gemarkung: Lich
 Flur: 14, 15

Gießen, 16. September 1998

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident



(Fortsetzung von Seite 3097)

16. Stroh-, Heu- oder Silageballen länger als vier Wochen zu lagern;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder städtische Flächen oder innerhalb eines jeweils zehn Meter breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
19. Tiere außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stelle der Wetter zu tränken;
20. Tiere weiden zu lassen;
21. Wild zu füttern;
22. Hunde frei laufen zu lassen;
23. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 6 der Flur 14 der Gemarkung Lich, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - b) die Nutzung des Grünlandes durch Mahd, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - c) die Beweidung des Grünlandes mit Rindern, Schafen oder Ziegen, jedoch unter Verzicht auf Zufütterung und unter den in § 3 Nr. 12, 13, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Anlage einer Sichtschutzhecke aus standortsheimischen Gehölzen entlang der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes;
3. der Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März zur Offenhaltung des Naturschutzgebietes;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- und Talsperrenaufsicht sowie im Falle eines Hochwasserereignisses zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Einstauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Lich durch den Betreiber der Anlage oder seinen Beauftragten; ferner Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
7. die Ausübung der Jagd auf Flächen südlich des an die Wetter angrenzenden Weges, jedoch unter der in § 3 Nr. 21 genannten Einschränkung;
8. die Ausübung der Angelfischerei entlang des Flurstückes 23 der Flur 15 und des Flurstückes 18/1 der Flur 14 der Gemarkung Lich;
9. das Aufstellen und Unterhalten von Schildern oder Informationsstafeln zu Zwecken der Besucherlenkung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1997 (StAnz. S. 3021), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16. September 1998

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 40/1998 S. 3096

1007

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. September 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg a. d. Lahn in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Oktoberfestes am 18. Oktober 1998 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

1. Kernstadt:

Austraße, Renngraben, Schiede von Renngraben bis Philippsdamm, Am Steiger, Am Huttig, Eschhöfer Weg von Frankfurter Straße bis Einmündung Am Huttig, Frankfurter Straße von Grabenstraße bis Abgrenzung Bahngleise, Grabenstraße, Graupfortstraße, Holzheimer Straße bis Einmündung Raiffeisenstraße, Schiede von Grabenstraße bis Hospitalstraße, Weiersteinstraße, Diezer Straße von Weiersteinstraße bis Rohrweg, Parkstraße, Ferdinand-Dirichs-Straße, Ste.-Foy-Straße von Austraße bis Mozartstraße.

2. Industriegebiet „Elbboden“

Westerwaldstraße von Weidenweg bis B 8/49/54, Dieselstraße von B 8/49/54 bis Einmündung Im Elbboden, Im Elbboden, Ottostraße.

3. Industriegebiet „Offheimer Höhe“

Limburger Straße, Kapellenstraße, Im Dachstück 13.

4. Industriegebiet „Dietkircher Höhe“

Kreisstraße 472 (Dietkircher Weg) von Autobahnbrücke bis Mundipharmastrasse,
Kreisstraße 472 (Limburger Straße) von Mundipharmastrasse bis Verkehrskreisel,
Hoenbergstraße von K 472 bis Parkplatzzufahrt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 9. September 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 40/1998 S. 3100

1008

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 9. September 1998

Gemäß des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wetzlar in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Gallusmarktes am 18. Oktober 1998 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Bahnhofstraße, Eduard-Kaiser-Straße (Bereich zwischen Bahnhofstraße und Gloelstraße), Moritz-Hensoldt-Straße, Buderus-